

B E S C H L U S S

**des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V
in seiner 20. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen
Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V**

mit Wirkung zum 1. Oktober 2017

Änderung der Nummer 5 im Bereich VII „Ausschließlich im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) berechnungsfähige Gebührenordnungspositionen“ im EBM

5. Eine Gebührenordnungsposition im Einheitlichen Bewertungsmaßstab, die sich auf die einmalige Berechnung im Behandlungsfall bezieht, ist bei einer Behandlung im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung in demselben Quartal in einem ASV-Kernteam einmal je Arztfall nach Nr. 2 und einmal je Fachgruppenfall nach Nr. 3 und einmal je Fachgruppenfall nach Nr. 4 berechnungsfähig. Bei Mehrfachberechnung einer Gebührenordnungsposition durch dieselbe Fachgruppe im ASV-Kernteam erfolgt für alle Abrechnungen dieser Gebührenordnungsposition von der Punktzahl ein Abschlag in Höhe von 15 %.

Für eine Gebührenordnungsposition im Einheitlichen Bewertungsmaßstab, die sich auf die mehrmalige Berechnung im Behandlungsfall bezieht, gilt diese Abrechnungsbestimmung bzw. Anmerkung je Arztfall nach Nr. 2 und je Fachgruppenfall nach Nr. 3 und je Fachgruppenfall nach Nr. 4. Bei Überschreiten der maximalen Berechnungsfähigkeit dieser Gebührenordnungsposition innerhalb derselben Fachgruppe im ASV-Kernteam erfolgt für alle Abrechnungen dieser Gebührenordnungsposition von der Punktzahl ein Abschlag in Höhe von 10 %.

Die Regelung des zweiten Absatzes gilt auch für eine Gebührenordnungsposition, die in bestimmten Fällen einmalig, in anderen Fällen aber mehrmals im Behandlungsfall berechnungsfähig ist.

Protokollnotiz:

Die Trägerorganisationen des ergänzten Bewertungsausschusses sind sich einig, dass zukünftig eine Markierung der abschlagsfähigen Leistungen in der ASV, einschließlich der jeweiligen Höhe des Abschlags gemäß Nr. 5 der Bestimmungen im Bereich VII EBM, in den auf der Webseite des Instituts des Bewertungsausschusses veröffentlichten Tabellen zu den abrechnungsfähigen Leistungen in der ASV erfolgen soll. Die Ausgestaltung wird in einem separaten Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses festgelegt.